

11.1.62 10

s.B.31.31.A.01. - LT/tn

Bern, den 1. November 1962

N o t i z

Verhandlungen über die Revision des
schweizerisch-deutschen Sozialversi-
cherungsabkommens vom 24. Oktober 1950.

Vom 16. bis 24. Oktober 1962 fanden in Bonn Verhandlungen zwischen einer Delegation der Bundesrepublik Deutschland und einer Delegation der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Neufassung des Sozialversicherungsabkommens vom 24. Oktober 1950 statt. Eine solche drängt sich hauptsächlich wegen des Einbaus der schweizerischen Invalidenversicherung auf. Die Verhandlungen konnten in einer angenehmen Atmosphäre, teils auf dem Auswärtigen Amt, teils am Sitz des Arbeitsministeriums, geführt werden. Die Delegationen legten den Standpunkt offen dar. Es zeigten sich verschiedene Knacknüsse, die vielleicht neben einer zweiten sogar eine dritte Verhandlungsphase notwendig machen werden.

Folgende Punkte, die auch das Politische Departement und die EZAF interessieren, kamen zur Sprache:

1. Der deutsche Entwurf regelte die Frage der Sozialversicherung des diplomatischen und konsularischen Personals in Art. 9. Dieser sah in der Hauptsache vor, dass das von der Zentrale entsandte Personal der Sozialversicherung des Absendestaates untersteht, während das am Platz für einen bestimmten Posten eingestellte Personal das Wahlrecht haben soll. Die sich hier stellenden Probleme hatte der Unterzeichnete mit Herrn Keller von der Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten vorbesprochen. Auf seine Anregung hin haben wir eine Ergänzung dieses Art. 9 in dem Sinne vorgeschlagen, dass das Wahlrecht nicht nur bei der Anstellung, sondern auch bei der Umwandlung einer vorläufigen in eine endgültige Anstellung eingeräumt werden soll. Der bereinigte Vorentwurf eines Abkommens sieht nun diese Möglichkeit vor. Absatz 3 von Art. 9, der auch ein Wahlrecht den Dienstboten einräumt, die im persönlichen Dienst eines Mitgliedes der diplomatischen oder konsularischen Vertretung stehen, wurde auf Wunsch der Botschaft stehen gelassen.

./.



2. Wie aus den Vertragsunterlagen hervorgeht, hatten die Deutschen ursprünglich die Meinung vertreten, dass eine Rentenzahlung an einen Versicherten, der seinen Wohnsitz nach Ostdeutschland verlegt, nicht in Frage komme, da die Deutsche Demokratische Republik kein Staat im Sinne des Abkommens sei. Die Schwierigkeiten, die sich daraus hätten ergeben können, wurden nun so umgangen, dass im neuen Text nicht mehr wie im ersten Abkommen vom "Gebiet eines dritten Staates", sondern vom "Gebiet ausserhalb der beiden Vertragsparteien" die Rede ist.
3. Zur Frage der Erhältlichmachung einer deutschen Rente für Personen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland wohnen und ihre Beiträge nur in Ostdeutschland bezahlt haben, stellten die Deutschen folgendes fest: Die Schweizerbürger, die Beiträge in Ostdeutschland bezahlt haben und in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, werden gleich behandelt wie die Deutschen in Deutschland. Die Renten jener Personen, die nur Beiträge in Ostdeutschland bezahlt haben und im Ausland Domizil haben, bestehen an und für sich zu Recht, nur ruht der Anspruch, so lange das Domizil im Ausland beibehalten wird. Dieser Grundsatz gilt sowohl für Deutsche als auch für Schweizer; er gilt auch für Angehörige der EWG-Staaten. Davon werden nur gewisse Ausnahmen gemacht, z.B. Wohnsitz in den Grenzgebieten von Deutschland. Bei der Darlegung ihres Standpunktes gaben die deutschen Vertreter unumwunden zu, dass in ihrer Haltung eine gewisse Inkohärenz insofern vorliege, als sie sich als alleinige Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches ansähen. Indessen sei nicht zu vergessen, dass alle diese Beiträge für die Bundesrepublik Deutschland verloren seien, da sie in Ostdeutschland an eine dortige Landesversicherungsanstalt bezahlt worden seien. Wenn sie ungeachtet des Umstandes, wo die Beiträge bezahlt worden seien, Renten ausrichteten, gerieten sie ins Uferlose. Aus finanziellen Gründen könnten sie keine Auslandszahlungen machen. Endlich sei auch nicht zu vergessen, dass die Leute, die nur in Ostdeutschland Beiträge bezahlt haben und nicht in der BRD arbeiten, am Sozialprodukt der Bundesrepublik Deutschland nicht teilhaben. Dagegen sind die Deutschen damit einverstanden, wenn bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens so viele Fälle als möglich noch bei den deutschen Stellen angemeldet werden. Nach deutschen Äusserungen wird auf die Anmeldung abgestellt, so dass alle, die sich vor dem Inkrafttreten des neuen Abkommens anmelden, noch nach der heute günstigeren Regelung behandelt werden.
4. Als "pièce de résistance" erwies sich die freiwillige AHV der Auslandschweizer. Gemäss dem deutschen Vorentwurf Art. 14 wäre nämlich eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu

beiden Sozialversicherungen nicht mehr möglich. Die schweizerische Delegation hat schon am ersten Tag auf die Bedeutung der freiwilligen AHV hingewiesen und dargelegt, dass es sich hier u.a. um ein Politikum handle. Die deutsche Delegation nahm davon Kenntnis und stellte ihre Antwort auf Freitag, den 19. Oktober, in Aussicht. Die nachher tagende Redaktionskommission änderte an diesem umstrittenen Artikel nichts, in der Meinung, dass darüber später eine Einigung gefunden werden müsse. Nachdem die Deutschen in den weiteren Verhandlungen auf diesen Punkt nicht mehr zurückkamen, wurde von unserer Seite bei der Prüfung des Entwurfes einer Gemeinsamen Niederschrift verlangt, dass darin die Frage der freiwilligen AHV festgehalten werde. Nach dreimaligen Sitzungsunterbrüchen einigte man sich schliesslich auf folgende zwei Sätze, die in die Gemeinsame Niederschrift eingefügt wurden:

"Die schweizerische Delegation gab ihrem Wunsche Ausdruck, die freiwillige Versicherung für Schweizer im Ausland auch bei gleichzeitiger Zugehörigkeit zu den deutschen Rentenversicherungen beizubehalten. Die deutsche Delegation trug demgegenüber ihre grundsätzlichen Bedenken vor, die sich aus dem System der deutschen sozialen Sicherheit und den zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten bestehenden Regelungen ergeben."

Nach deutscher Auffassung genügen ihre Renten, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Dies ist der Fall, seit die deutsche Sozialversicherung zum System der dynamischen Renten übergegangen ist. Folglich hat nach ihrer Auffassung eine zweite Volksversicherung keinen Platz. Hinweise darauf, dass die schweizerische AHV nicht mit der deutschen Sozialversicherung zu vergleichen sei, überzeugen nicht mehr, nachdem eine sechste AHV-Revision in Sicht ist und die periodische Ueberprüfungsmöglichkeit der Renten im Hinblick auf den Lebenskostenindex gegeben ist. Die deutsche Delegation wies auch darauf hin, dass in allen übrigen Verträgen gleiche Lösungen getroffen worden seien. Auch ihre eigenen Staatsangehörigen im Ausland könnten in Zukunft nicht mehr gleichzeitig einer ausländischen Sozialversicherung und der deutschen Rentenversicherung freiwillig angehören. Dieser Punkt wird noch viel zu reden geben. Wie das Problem gelöst werden soll, ist zur Zeit noch nicht klar, vielleicht ergibt sich ein Kompromiss über die Annahme von gewissen Kürzungsregeln, z.B. in dem Sinne, dass die Renten gekürzt werden, wenn sie zusammengerechnet den früheren Arbeitsverdienst eines Versicherten übersteigen.

5. Auf deutscher Seite wurde die Ausrichtung der ausserordentlichen Renten an alte Deutsche in der Schweiz postuliert und darauf hingewiesen, dass sie selber schon lange vorgeleistet hätten, indem Renten an Schweizer mit Domizil in der Bundesrepublik Deutschland, die ihre Beiträge ausschliesslich in Ostdeutschland bezahlt hätten, schon lange ausgerichtet würden. Herr Direktor Saxer hat die Erfüllung dieses Wunsches zugesichert und eine rückwirkende Auszahlung auf den 1. Januar 1961 in Aussicht genommen. Dabei soll deswegen ein separater Antrag an den Bundesrat vorzeitig gestellt werden. Von einem Junktim zwischen der Frage der freiwilligen AHV-Versicherung und der Ausrichtung der ausserordentlichen Renten an Deutsche in der Schweiz wollte die deutsche Delegation nichts wissen, weshalb dann auch der entsprechende Passus betreffend der freiwilligen AHV auf Seite 1 der Gemeinsamen Niederschrift Eingang fand.

Allgemein fiel auf, dass die Deutschen bereits heute sehr stark in "EWG-Kategorien" denken. Dies kam verschiedentlich zum Ausdruck, z.B. in der Frage der richterlichen Durchsetzung von Urteilen der einen oder andern Partei, in den Fragen der Auskunftserteilung, der freiwilligen AHV usw.

Unverbindlich wurde vorgesehen, die nächste Phase im März 1963 in Bern aufzunehmen.

Saxer